

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 12/02

Inhalt

Seite 84

**Studien- und Prüfungsordnung
Ordnung für die praktische Vorbildung
für den Studiengang BWL/ Schwerpunkt Immobilien**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

20.3.2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung für den Studiengang

Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am **11. Oktober 2000** die folgende Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien vom 14. Januar 1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/99) beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien, die ab **1. Oktober 2000** an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben.

Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Sie gilt ferner für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien, die vor dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien aufgenommen haben, in den Punkten, die in der speziellen Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2000 festgelegt sind.

(3) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien vom **11. Oktober 2000**.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO) vom 01. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 22/99 vom 28. Juli 1999), zuletzt geändert am 19. Juli 2000

¹ Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 27.6.2001

(Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 09/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Fachhilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen BW: Immobilien
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfelds vorbereiten; dies schließt wirtschaftliche, rechtliche, ökologische, soziale, und technische Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen den Studierenden so vermittelt werden, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf und zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Ziel des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien ist es, Diplom-Kaufleute (FH) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse immobilienwirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und einer Lösung zuführen können.

(3) Durch die Verzahnung der immobilienwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Lehrgebiete sollen die Studierenden eine Qualifikation erwerben, die sie zu kompetenten Gesprächspartnern für immobilienwirtschaftliche Fragestellungen in der öffentlichen und privaten Wirtschaft macht. Der Studiengang berücksichtigt in besonderer Weise die Sprachausbildung und verbessert damit die internationale Einsatzfähigkeit.

§ 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit

(1) Das Studium hat eine Dauer von acht Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst 3 Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das als 4. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplomprüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt und das Kolloquium durchgeführt werden.

(3) Das Grundstudium umfasst die Pflichtfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Immobilienwirtschaft, Rechnungswesen, Wirtschaftsrecht, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, Informatik für Wirtschaftswissenschaftler sowie das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot.

(4) Das Hauptstudium umfaßt im einzelnen

- (i) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- (ii) Pflichtfächer im Allgemeinen Basisstudium und im speziellen Basisstudium mit den beiden Schwerpunkten der Wohn- und der Gewerbeimmobilienwirtschaft sowie
- (iii) Wahlpflichtfächer (Studienschwerpunkte als Spezialisierung sowie allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer).

Als Spezialisierungen werden angeboten:

- Immobilienentwicklung und Raumplanung
- Projektmanagement
- Immobilienrelevante Rechts- und Steuerrechtsgebiete
- Facility Management.

Jede Spezialisierung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 12 voraus und besteht aus aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

(5) Auf Antrag besteht als Alternative zu ausgewählten Pflichtfächern die Möglichkeit eines Projektstudiums. Hierbei handelt es sich um aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, die im 6. und 7. Studienfachse-

mester stattfinden können. Das Projektstudium dient der Bearbeitung komplexer immobilienwirtschaftlicher Fragestellungen durch empirische Aufbereitung und Forschung bzw. durch inderdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema.

(i) Der Ablauf wird i.d.R. nach dem Projektstart nicht mehr als zeitlich feste Lehrveranstaltung erfolgen. Die Themen sollten möglichst von jeweils einem Betreuer/ einer Betreuerin seitens der FHTW sowie einem/ einer aus der Praxis begleitet werden. Im 5. Studienfachsemester werden das Thema/ die Themen vorgestellt und belegt; die Entscheidung zur Durchführung hängt von der Teilnehmerzahl ab. Die inhaltliche Zuordnung und die Verteilung auf die Semester wird zum Projektstart schriftlich festgelegt.

(ii) Die unterschiedliche Thematik möglicher Projekte wird insofern berücksichtigt, als in der Anlage 2 die prinzipiell anrechenbaren Fächer mit * gekennzeichnet sind. Entsprechend der Projektthematik wird bei der Vorstellung die Fächerzuordnung bekanntgegeben.

(iii) Projektabschluß wird i.d.R. ein Schlußbericht sein; dieser kann auch in von der Schriftform abweichender Art vorgelegt werden.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots (AWE)

(1) Der Umfang des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots beträgt 20 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 12 Semesterwochenstunden auf eine Fremdsprachenausbildung, die vom Institut für Fremdsprachen angeboten wird.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der ersten Fremdsprache der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse dienen und/oder in der zweiten Fremdsprache Basiswissen in einer Fremdsprache vermitteln. (s. Anlage 1)

(3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden. Näheres dazu regelt Anlage 1.

(4) Ausländische Studierende haben die Möglichkeit, Deutsch als 2. Fremdsprache zu belegen.

§ 7 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 2 durchgeführt.

(2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenpraktikumsordnung - OpraSt) vom 15.02.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/1999), zuletzt geändert am 19. 6.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00), durchgeführt.

(3) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters sind als Anlage 3 dieser Studienordnung beigelegt.

§ 8 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 9 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Die Zulassung gemäß § 5 Absatz 2 RStO zu folgenden Studienfächern/ Studienfachteilen setzt den erfolgreichen Abschluß der zugeordneten Studienfächer/Studienfachteile voraus:

| Studienfach/Studienfachteil | Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß von: |
|---|--|
| Immobilienbetriebswirtschaft | |
| Wirtschafts- und Steuerrecht I | Wirtschaftsrecht I, II; BWL VI (Steuerlehre) |
| Wirtschafts- und Steuerrecht II | Wirtschafts- und Steuerrecht I |
| Betriebliches Rechnungswesen und Controlling | Rechnungswesen I, II, III |
| Investition und Finanzierung | BWL IV (Investition, Finanzierung) |
| Unternehmensführung und Personal | BWL II (Personal, Organisation) BWL III (Marketing, Marktforschung) |
| Projektorganisation/ Grundlagen Projektmanagement | BWL II (Personal, Organisation) |
| Immobilienmarketing | BWL III (Marketing, Marktforschung) |
| Bewertung von Grundstücken und Gebäuden | BWL VI (Steuerlehre); Statistik II, Wirtschafts- und Steuerrecht I |
| Grundlagen der Projektentwicklung | BWL III (Marketing, Marktforschung) VWL II |

| Spezielles Basisstudium | |
|---|--|
| Wohn- und Gewerbe- Immobilienwirtschaft | Einführung in die Immobilienwirtschaft BWL III (Marketing, Marktforschung) BWL V (Dienstleistungserstellung) BWL VI (Steuerrecht) VWL II |

| Spezialisierungen | |
|---|---|
| Immobilienentwicklung und Raumplanung | BWL III (Marketing, Marktforschung); VWL II |
| Immobilienrelevante Rechts- und Steuerrechtsgebiete | Wirtschaftsrecht I, II |
| Projektmanagement | BWL II (Personal, Organisation); DV I, II |
| Facility Management | BWL III (Marketing, Marktforschung); DV I, II |

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Für Wiederholer und Studierende, die ein oder mehrere Semester ausgesetzt haben und nach der vorangegangenen Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert wurden oder in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien wechselten, wird folgende Übergangsregelung festgelegt:

| GRUNDSTUDIUM | | | |
|---|---------|---|---------|
| Lehrgebiet lt. alter Studienordnung Immatrikulation bis Sommersemester 2000 | SWS | Lehrgebiet lt. neuer Studienordnung Immatrikulation ab Wintersemester 2000/01 | SWS |
| Statistik für Betriebswirte | | Statistik für Wirtschaftswissenschaftler | |
| Statistik I | 2 V/2 Ü | Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler | 2 V |
| Statistik II | 2 Ü | Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler | 2 V/2 Ü |

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Studienordnung werden zuvor getroffene Übergangsregelungen des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt.
- (3) Notwendige Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuss Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien getroffen.

§ 11 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien

Sprachausbildung

Variante I

Den Schwerpunkt der fachlichen Ausbildung bildet die **1. Fremdsprache**, für die bei Vorkenntnissen mit der Fachhochschulreife 2 x 4 Semesterwochenstunden vorgesehen sind. Dabei dient das erste Semester der Festigung der Grundlagen mit leichter Fachtextorientierung (Leistungsnachweis: Mittelstufe 2/Wirtschaft). Im zweiten Semester steht dann die Fachsprache Wirtschaft im Mittelpunkt (Leistungsnachweis: Mittelstufe 3/Wirtschaft). Als 1. Fremdsprache wird Englisch empfohlen.

Die Ausbildung in der **2. Fremdsprache** mit 2 x 2 Semesterwochenstunden dient bei erwünschten Vorkenntnissen der Festigung der Grundlagen bei Orientierung auf Fachtexte.

Variante II

Auf Antrag beim Prüfungsausschuß des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien können die Studierenden den gesamten Stundenumfang für die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer des Grundstudiums und für das allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfach im 4. Semester für die Ausbildung in **einer Fremdsprache** aufwenden. Der Antrag ist innerhalb der Belegfrist des Aufnahmesemesters bei der Fachbereichsverwaltung abzugeben und wird Bestandteil der Prüfungsakte.

Voraussetzung für die Wahl der Variante II sind Vorkenntnisse in der gewählten Sprache auf dem Niveau von Abiturkenntnissen. Die Kenntnisse können durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (z.B. Abiturzeugnis) im Fremdspracheninstitut nachgewiesen werden. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden (z.B. liegen sehr gute Kenntnisse aufgrund eines Auslandsaufenthaltes vor), wird eine individuelle Einstufung der Sprachkenntnisse durch das Fremdspracheninstitut vorgenommen. Die Einstufung erfolgt aufgrund des vom Studierenden zu stellenden Antrages auf Anerkennung von Studienleistungen.

Als **Abschluß** der Sprachausbildung müssen mehrere Kurse der Oberstufe erbracht werden. Welche Kurse im einzelnen belegt werden müssen, wird in einem individuellen schriftlichen Vertrag zwischen dem Studierenden und dem Fremdspracheninstitut vereinbart. Dieser Vertrag ist zu Beginn des Aufnahmesemesters abzuschließen.

Im Grundstudium sind entsprechende Sprachnachweise über min. 8 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium über die an der Gesamtsumme von 20 fehlenden Semesterwochenstunden zu erbringen.

Anlage 2 zur Studienordnung Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien

Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium und im praktischen Studiensemester :

| Studienfach | Art der LV V/Ü/S | Art der LV P/WP | 1. Sem SWS | 2. Sem SWS | 3. Sem SWS | prakt. Studien sem SWS |
|--|----------------------------|----------------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------------------|
| Allg. Betriebswirtschaftslehre : - BWL I (Einführung) - BWL II (Personal & Organisation) - BWL III (Marketing, Marktforschung) - BWL IV (Investition/ Finanzierung,) - BWL V (Dienstleistungserstellung) - BWL VI (Steuerlehre) | V V V V V V | P P P P P P | 2 2 | 4 4 | 4 4 | |
| Volkswirtschaftslehre : - VWL I (Einführung, Grundlagen, Haushalt) - VWL II (Grundfragen der Wirtschafts- politik, Ziele, Strukturwandel, Raumplanung, Standort) | V V | P P | 4 | | 4 | |
| Einführung in die Immobilien- wirtschaft Grundlagen Unternehmen und Märkte Aktuelle Aspekte | Ü V V | P P P | 2 | 2 | 2 | |
| Rechnungswesen: - ReWe I (Kostenrechnung) - ReWe II (Finanzbuchhaltung) - ReWe III (Bilanzierung) | V V V | P P P | 4 2 | 4 | | |
| Wirtschaftsrecht: - WR I (Grundlagen, priv. u. öffentl. Recht) - WR II (Grundlagen Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht) | V V | P P | | 4 | 4 | |
| Mathematik für Wirtschaftswis- senschaftler I, II | V | P | 6 | 2 | | |
| Statistik für Wirtschaftswissen- schaftler I +II (inkl. Bewertungsrechnung) | V / Ü | P | | 2 | 2+2 | |
| Informatik für Wirtschaftswis- senschaftler I, II | V / Ü | P | 1+1 | 1+1 | | |
| Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer - Einführung in die Sozialwissenschaft - weiteres Ergänzungsfach - Fremdsprache | V Ü Ü | P WP WP | 2 | 2 | 4 | |
| Praxisbegleitende Lehrveranstal- tungen - Aktuelle Aspekte der Immobilienwirtschaft - Auswertungen von Erfahrungen am Arbeitsplatz | Ü Ü | P P | | | | 4 2 |
| Insgesamt | | | 26 | 26 | 26 | 6 |

Es bedeuten: LV = Lehrveranstaltung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar;
SWS = Stunden in der Woche (Semesterwochenstunden)
P = Pflichtfach; WP = Wahlpflichtfach

Übersicht über die Fächer im Hauptstudium (ohne praktisches Studiensemester)

| Studienfach | Art der LV V/Ü/S | Art der LV P/WP | 5. Sem SWS | 6. Sem SWS | 7. Sem SWS | Di- plom prüf. Sem SWS |
|--|---------------------|--------------------|----------------|---------------|---------------|------------------------------------|
| Allgemeines Basisstudium: | | | | | | |
| - Wirtschafts- und Steuerrecht I, II | V | P | 4 | 4 | | |
| - Investition, Finanzierung, Controlling - Betriebliches Rechnungswesen und Controlling - Investition und Finanzierung | V V | P P | 2 | | 4 | |
| - Unternehmensführung, Personal, Organisation - Unternehmensführung und Personal - Projektorganisation, Grundlg. Projektmanagement - Ethik und Unternehmenskultur | V V V | P P P | 2 2 | 2* | 2 | D I P |
| - Immobilienmarketing I, II | V | P | 2 | 2* | | L |
| - Bewertung von Grundstücken und Gebäuden | V / Ü | P | | | 2*+2* | O |
| - Grundlagen der Projektentwicklung I, II | V | P | 2 | 4* | | M |
| - Grundlagen Technik und Facility Management - Grundlagen Facility Management - Grundlagen der Haus- und Gebäudetechnik I,II - Grundlagen der Bautechnik | V V V | P P P | 2 2 | 2 | 2 | P R ü |
| Spezielles Basisstudium: | | | | | | |
| - Wohn- Immobilienwirtschaft - Grundlagen; Wohnungsbaupolitik | V | P | 2 | | | U N |
| - Miet- und steuerrechtliche Aspekte | V | P | | 2 | | G |
| - Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung | V | P | | | 2* | S |
| - Finanzierungsformen und -möglichkeiten | V | P | | | 2* | S |
| - Gewerbe- Immobilienwirtschaft - Träger und Spezifika | V | P | 2 | | | E M. |
| - Miet- und steuerrechtliche Aspekte | V | P | | 2 | | |
| - Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung | V | P | | | 2* | |
| - Finanzierungsformen und -möglichkeiten, Bewertungsbesonderheiten | V | P | | | 2* | |
| Zwischensumme Basisstudium insgesamt: | | | 22 | 18 | 20 | 0 |
| Spezialisierung - Immobilienentwicklung und Raumplanung - Projektmanagement - Immobilienrelevante Rechts- und Steuerrechtsgebiete - Facility Management | V / Ü | WP | | 4+2 | 4 | |
| Fremdsprachen | Ü | WP | 4 | 4 | | |
| Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsstudium - Ergänzungsfächer (siehe Anlage 4) | V | WP | 2 | | 2 | |
| Diplomarbeit / Diplomandenseminar | S | P | | | | 2 |
| Zwischensumme | | | 6 | 10 | 6 | 2 |
| Gesamt Hauptstudium: | | | 28 | 28 | 26 | 2 |
| Summe Grund- und Hauptstudium | | | 168 SWS | | | |

) Das Projektstudium kann unterschiedliche Themen umfassen. Dies wird dadurch berücksichtigt, daß entsprechend der inhaltlichen Ausgestaltung des jeweiligen Projektes eine Zuordnung der mit () gekennzeichneten Studienfächer/Studienfachteile im Umfang von 8 Semesterwochenstunden vorgenommen wird. (vgl. § 5)

Anlage 3 zur Studienordnung Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien

**Richtlinien
für die inhaltliche Gestaltung der
praktischen Ausbildung
im Rahmen des
praktischen Studiensemesters**

Ausbildungsziel

Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Kennenlernen der Tätigkeit im kaufmännisch-verwaltenden Bereichen bei Behörden und/oder Verbänden und/oder Unternehmen. Einführung in die kaufmännische Tätigkeit.

Einblick in die komplexen Betriebsabläufe, die technischen und organisatorischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Unternehmen und/oder Verbände und/oder Behörden.

Ausbildungsbereiche und -inhalte

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters besonders geeignet sind, gelten:

- Rechnungswesen / Controlling
- Bilanzen und Steuern
- Betriebsorganisation
- Marketing / Logistik
- Datenverarbeitung
- Personalwirtschaft
- Finanzwirtschaft / Investitionen
- Immobilienverwaltung
- Wohnungsbewirtschaftung

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche der Ausbildungsstellen und deren Möglichkeiten.

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß die Studierenden:

- im Normalfall zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernt;
- in jedem Arbeitsbereich mindestens sechs Wochen tätig sind;
- nach betrieblicher Möglichkeit in eine Gruppe mit festen Aufgabenbereich gehören;

-
- an der Lösung klar definierter betriebswirtschaftlicher Aufgaben bzw. Teilaufgaben unter konkreter Anleitung beteiligt werden, wobei das von den Studierenden im Grundstudium erworbene Wissen und Können sowie Erfahrungen angemessen zu berücksichtigen sind;
 - eine Erläuterung über die Einordnung eines jeweiligen Aufgabenbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhalten.

Anlage 4 zur Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien**Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer**

Es werden insbesondere angeboten:

- Verhandlungsführung
- Kommunikation
- Präsentationstechniken
- Gestaltung von Werbe- und Präsentationsmaterial
- Umfeldszenarien
- Arbeiten im Team
- PC-gestützte Entwicklungssimulationen
- Hausleittechnik
- Informatik für Wirtschaftswissenschaftler III (Methodische Grundlagen Immobilienresearch)

Einzelheiten über das jeweilige Angebot entscheidet bei Bedarf der Fachbereichsrat.

**Spezielle Übergangsregelung
zur Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2000
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
mit Schwerpunkt Immobilien
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I**

Spezielle Übergangsregelung für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2000 aufgenommen haben.

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien, die vor dem 01.10.2000 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben.
2. Nachfolgende Umbenennungen werden vorgenommen:
 - Der Studiengang Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien wird in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien umbenannt;
 - Statistik wird in Statistik für Wirtschaftswissenschaftler umbenannt;
 - Datenverarbeitung wird in Informatik für Wirtschaftswissenschaftler umbenannt;
 - Mathematik wird in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler umbenannt.
3. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Benennung des Studienganges sowie den in Ziffer 2 genannten Studienfächern absolviert haben, die alte Benennung in den Zeugnissen erreichen.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Prüfungsordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am **11. Oktober 2000** die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien vom 14. Januar 1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/99) beschlossen:²

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien, die ab 1. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben.

Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Sie gilt ferner für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien, die vor dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien aufgenommen haben, in den Punkten, die in der speziellen Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2000 festgelegt sind.

(3) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StO) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Immobilien vom 11. Oktober 2000.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 14. Juni 1999 (AMBI. der FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. 06.2000 (AMBI. Der FHTW Berlin 10/00) sind Bestandteil dieser Ordnung.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27.6.2001

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Es sind alle nach § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 und § 4 Abs. 1 RPO vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen zugelassen.

§ 4 Leistungsbeurteilungen

(1) Alle als „Vorlesung+ Übung“ (V+Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu **einer** differenzierten Leistungsbeurteilung.

(2) Gemäß § 7 Abs. 2 RPO wird bestimmt, daß die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Übungen undifferenziert - d.h. unter Verwendung der Prädikate „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ - bewertet werden. Diese Übungen bilden mit dem jeweils zugeordneten Studienfach/Studienfachteil eine didaktische Einheit.

| Studienfach/Studienfachteil | Übung |
|--|------------|
| Einführung in die Immobilienwirtschaft | Grundlagen |

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden undifferenziert bewertet.

§ 5 Fachnoten im Grundstudium

Für die nachstehend aufgeführten und im Grundstudium endenden Studienfächer wird gemäß § 7 Abs. 4 RPO die Fachnote (F_j) auf der Grundlage eines gewogenen arithmetischen Mittels gemäß § 7 Abs. 6 von differenzierten Semesterbeurteilungen gebildet und auf eine Note gemäß § 7 Abs. 5 RPO nach folgender Formel

$$(F_j) = \frac{\sum g_i \cdot F_i}{\sum g_i} \quad \text{gerundet:}$$

| Studienfach F_j | Abkürzung | Studienfachteil F_i | Gewichte g_i (SWS) |
|--------------------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|
| Betriebswirtschaftslehre | BWL | BWL I (Einführung) | 2 |
| | | BWL II (Personal/Organisation) | 2 |
| | | BWL III (Marketing) | 4 |
| | | BWL IV (Investition/Finanzierung) | 4 |
| | | BWL V (Dienstleistungserstellung) | 4 |
| | | BWL VI (Steuerlehre) | 4 |

| | | | |
|---|---------|--|-------------|
| Volkswirtschaftslehre | VWL | VWL I (Einf., Haushalt) VWL II (Wi.-Pol., Strukturwandel) | 4 4 |
| Einführung in die Immobilienwirtschaft | IW | IW I (Grundlagen) IW II (Unternehmen und Märkte) IW III (Aktuelle Aspekte) | 2 2 |
| Rechnungswesen | ReWe | ReWe I (Kostenrechnung) ReWe II (Finanzbuchhaltung) ReWe III (Bilanzierung) | 4 2 4 |
| Wirtschaftsrecht | WR | WR I (Grundlagen) WR II (Immob.- u. Gesellschaftsrecht) | 4 4 |
| Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | Mathe | Mathe I Mathe II | 6 2 |
| Statistik für Wirtschaftswissenschaftler | Stat | Statistik I Statistik II | 2 4 |
| Informatik für Wirtschaftswissenschaftler | DV | DV I DV II | 2 2 |
| Fremdsprache | Sprache | Auswahl | 4 |
| Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer | AWE | Einführung in die Sozialwissenschaften | 2 |
| | AWE | Auswahl | 2 |

§ 6 Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der Fremdsprache/n oder der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

§ 7 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- a) ein Professor oder eine Professorin der FHTW als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Diplomarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin),
- b) ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin).
- c) Bei Verhinderung des Zweitgutachters/ der Zweitgutachterin kann in Ausnahmefällen mit Einverständnis des/ der zu Prüfenden ein Ersatzmitglied von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestellt werden.

§ 8 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis, Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Die Berechnung der Größe X gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels; hierbei gilt X_1 im Fall eines Studiums ohne Projektstudium, X_{1P} im Fall eines Studiums mit Projektstudium:

$$X_1 = 1/12 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 3H_4 + H_5 + H_6)$$

Dabei sind H_1 bis H_6 die Noten gemäß § 6 Abs. 1 RPO und nachfolgender Zuordnung in Tabelle 1; die Berechnung erfolgt durch Rundung gem. § 7 Abs. 5 RPO.

Tabelle 1

| Notenteile | SWS | Gewichte c_k (SWS) |
|--|-----|-------------------------|
| Allgemeines Basisstudium | | |
| H_{1,1} Wirtschafts- und Steuerrecht | | 8 |
| - Wirtschafts- und Steuerrecht I | 4 | |
| - Wirtschafts- und Steuerrecht II | 4 | |
| H_{1,2} Investition, Finanzierung, Controlling | | 6 |
| - Betriebliches Rechnungswesen und Controlling | 2 | |
| - Investition und Finanzierung | 4 | |
| H_{1,3} Unternehmensführung, Personal, Organisation | | 8 |
| - Unternehmensführung und Personal | 2 | |
| - Projektorganisation/Grundlagen Projektmanagement | 4 | |
| - Ethik und Unternehmenskultur | 2 | |
| H_{1,4} Immobilienmarketing | 4 | 4 |
| H_{1,5} Bewertung von Grundstücken u. Gebäuden | 4 | 4 |

| | | |
|---|----|-----------|
| H_{1,6} Grundlagen der Projektentwicklung | 6 | 6 |
| H_{1,7} Grundlagen Technik und Facility Management | | 8 |
| - Grundlagen Facility Management | 2 | |
| - Grundlagen der Haus- und Gebäudetechnik | 4 | |
| - Grundlagen der Bautechnik | 2 | |
| Spezielles Basisstudium | | |
| H₂ - Wohn-Immobilienwirtschaft | | |
| - Grundlagen; Wohnungsbaupolitik | 2 | 2 |
| - Miet- und steuerrechtliche Grundlagen | 2 | 2 |
| - Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung | 2 | 2 |
| - Finanzierungsformen und -möglichkeiten | 2 | 2 |
| H₃ - Gewerbe-Immobilienwirtschaft | | |
| - Träger und Spezifika | 2 | 2 |
| - Miet- und steuerrechtliche Grundlagen | 2 | 2 |
| - Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung | 2 | 2 |
| - Finanzierungsformen und -möglichkeiten, Bewertungsbesonderheiten | 2 | 2 |
| H₄ - Spezialisierung | 10 | 10 |
| H₅ - Fremdsprachen | 8 | 8 |
| H₆ - AWE | 4 | 4 |

(2) Die Note H_1 setzt sich aus 7 Teilnoten $H_{1,1}$ - $H_{1,7}$ zusammen, die ihrerseits soweit erforderlich als gewogenes arithmetisches Mittel (Gewichte = SWS) aus den verschiedenen Studienfachteilen der Tabelle 1 gebildet werden. Dabei werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Die Gesamtnote H_1 (Pflichtfächer Immobilienbetriebswirtschaft) errechnet sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel (Gewichte = c_k) der 7 Teilnoten $H_{1,1}$ - $H_{1,7}$.

(3) Für die Noten aus H_2 und aus H_3 gilt:

H_2 = Studienfach Wohn-Immobilienwirtschaft

(Pflichtfach im Speziellen Basisstudium)

und

H_3 = Studienfach Gewerbe-Immobilienwirtschaft

(Pflichtfach im Speziellen Basisstudium)

Es wird das arithmetische Mittel der Noten der Studienfachteile der jeweiligen Semesterbeurteilungen gebildet (s. Tabelle 1).

(4) Für die Note aus H_4 (Spezialisierung) gilt:

Es wird das gewogene arithmetische Mittel der Noten des jeweiligen Studienfachteile mit ihren Semesterbeurteilungen (Gewichte = SWS) gebildet.

(5) Werden anstelle der Ergänzungsfächer gemäß § 6 Abs. 3 StO ausschließlich Fremdsprachen belegt (Variante II), so wird H₅ mit doppeltem Gewicht einbezogen; H₆ entfällt.

(6) Belegt ein Studierender/ eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er/ sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er/ sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(7) Im Zeugnis werden die gewählten Ergänzungsfächer nach Titel und Leistungsbeurteilung ausgewiesen. Bei Mehrbelegung gilt Abs. 6 analog.

(8) Im Zeugnis werden zudem die Sprachabschlüsse zum Zwecke der allgemeinen Vergleichbarkeit wie folgt ausgewiesen:

- Ausweis der Fremdsprache
- Ausweis der absolvierten Niveaustufe, zu entnehmen aus den von den Studierenden einzureichenden Leistungsbeurteilungen.
- Hinweis auf eine absolvierte Fachsprache, sofern kein allgemeinsprachlicher Kurs absolviert wurde.

(9) Wird die Alternative eines Projektstudiums gewählt, so ergibt sich Größe X gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung als Alternative zu (1) wie folgt:

$$X_{1P} = 1/14 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 3H_4 + H_5 + H_6 + 2H_7)$$

Dabei ist H₇ die Gesamtbeurteilung für das gewählte Projekt.

(10) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage II Bestandteil dieser Ordnung.

(11) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kaufmann (FH)/ Diplom-Kauffrau (FH)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplomurkunde ist als Anlage III Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 ECTS, Fremdsprachige Leistungsnachweise, Englische Diplomurkunde

(1) Anlage IV ordnet den einzelnen Lehrveranstaltungen englische Bezeichnungen sowie die Anzahl der jeweilig zu vergebenden ECTS-Punkte zu.

(2) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters herzustellen. Wird ein Leistungsnachweis ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache erbracht, so ist dies in einer Fußnote zum Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomzeugnis auszuweisen.

(3) Auf Antrag kann das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde in englischer Sprache entsprechend Anlage V ausgestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

